

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

25. Juli 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Auslegung der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaftstheilen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom <sup>12. November</sup><sub>31. Oktober</sub> 1874, Seite 247. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Gewährung von Beihilfen an Personen des Unteroffizier- und Mannschafsstandes des Heeres und der Marine aus dem Feldzuge von 1870/71 oder früheren Kriegen, Seite 249. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur des Central-Vieh-Versicherungs-Vereins zu Berlin, Seite 252. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 253.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[70] 1. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei Auslegung der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom <sup>12. November</sup><sub>31. Oktober</sub> 1874 (Seite 136 des Reichs-Gesetzblatts für 1875) anstehen können und behufs Herbeiführung einer geordneten Handhabung der Vorschriften dieser Konvention wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, vom 12. Februar 1887 (Seite 151 des Regierungs-Blatts) nachstehende Erläuterung gegeben und Bestimmung getroffen:

1. Die Frage, ob bei dem Tode eines Russen im Großherzogthum stets und namentlich auch in denjenigen Fällen, für welche solches durch das im Großherzogthum geltende Recht sonst nicht vorgesehen ist, eine Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses durch das Amtsgericht zu bewirken sei, ist dahin zu entscheiden, daß das Amtsgericht diese Maßregel nur da anzuordnen habe, wo das Landesrecht sie vorschreibt. Diese Auslegung ist mit dem Wortlaut